

**Gemeinde Hemmingen  
Landkreis Ludwigsburg**

## **SATZUNG**

**ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN**

**FÜR SONDERNUTZUNGEN**

**AN**

**ÖFFENTLICHEN STRAßEN**

**(Sondernutzungssatzung)**

**vom**

**3. Februar 2015**

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen am 03.02.2015 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

**SATZUNG**  
**ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN**  
**FÜR SONDERNUTZUNGEN**  
**AN**  
**ÖFFENTLICHEN STRAßEN**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>
<b>§ 2</b>	<b>Erlaubnispflichtige Sondernutzung</b>
<b>§ 3</b>	<b>Sonderregelungen</b>
<b>§ 4</b>	<b>Sondernutzungsgebühren</b>
<b>§ 5</b>	<b>Gebührensschuldner</b>
<b>§ 6</b>	<b>Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild</b>
<b>§ 7</b>	<b>Gebührenerstattung</b>
<b>§ 8</b>	<b>Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen</b>
<b>§ 9</b>	<b>Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung</b>
<b>§ 10</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge</b>
<b>§ 11</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>
<b>§ 12</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>
<b>§ 13</b>	<b>Inkrafttreten</b>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Plätze.

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird stets widerruflich und zeitlich befristet erteilt. Sie kann – soweit erforderlich – auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder dient die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (4) Soweit sich die Rechte zur Benutzung gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (5) Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig beim Bürgermeisteramt Hemmingen als Erlaubnisbehörde einzureichen. Das Bürgermeisteramt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (6) Die Ausübung der Sondernutzung ohne Erlaubnis ist gemäß § 54 StrG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 54 StrG geahndet werden kann.
- (7) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf, oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 3 Sonderregelungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Landes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen
  - a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Keller- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
  - b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,2 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- (2) Die im Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

## **§ 4 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis erhoben. Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorschreibt, sind
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
  3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldnerszu berücksichtigen.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- bzw. Tagesbeträgen festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.
- (3) Für Sondernutzungen, die für ein Jahr bewilligt werden und im Laufe des Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres-, Monats-, Wochengebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.
- (4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 20,00 Euro. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellt. Die Erlaubnispflicht wird hierdurch nicht berührt.
- (6) Die Gebührenpflicht gilt auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis ausgeübt wird.
- (7) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 20,00 bis 500,00 Euro.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner/in ist
  - a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
  - b) der/die Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt, oder in seinem Interesse in Anspruch nehmen lässt oder
  - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei erlaubter Nutzung mit der Erteilung der Erlaubnis, mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt, oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder
  - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 8**

### **Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Hemmingen alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
  - a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind, oder
  - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Hemmingen entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Hemmingen durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

## **§ 9**

### **Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Hemmingen für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Hemmingen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Hemmingen erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 2 Abs. 6 und 9 Abs.1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
  - b) entgegen § 2 Abs. 5 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (2) Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.
- (3) Soweit die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, nach § 57 Abs. 1- 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab diesem Zeitpunkt Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**ANLAGE ZU DER SATZUNG DER GEMEINDE HEMMINGEN ÜBER  
ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN  
ÖFFENTLICHEN STRAßEN VOM 03.02.2015**

**G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s**

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	ART DER SONDERNUTZUNG		Gebühr in EUR
1	Mindestsondernutzungsgebühr nach § 4 Abs. 5		20,00
2	Sondernutzungsgebühr ohne Tatbestand nach dem Gebührenverzeichnis nach § 4 Abs. 7		20,00 – 500,00

**I. Benutzung zu gewerblichen Zwecken**

3	Warenauslagen einschließlich dem Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf  Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,50 m zur Verfügung steht	täglich monatlich jährlich	1,00 10,00 50,00
4	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenverkehrsfläche  Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,50 m zur Verfügung steht	täglich monatlich	5,00 10,00 – 150,00
5	Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen, Kioske, Schaubuden und sonstigen Einrichtungen je m <sup>2</sup>	täglich monatlich	10,00 10,00 – 150,00
6	Schilder und Tafeln, die keine Werbeanlagen darstellen, pro Schild und Tafel  Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	täglich monatlich	5,00 10,00 – 150,00
7	Altkleider- und Altschuhsammelcontainer je Container	täglich monatlich	10,00 50,00 – 100,00



## II. Lagerung und sonstiges Aufstellen von Gegenständen

8	Baustelleneinrichtung, Bauhütten, Bauzäune, Baubuden, Werkzeughütten, Baumaschinen und Baugeräte (einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baustofflagerungen sowie Gerüste u.ä.) je m <sup>2</sup>	je angefangen em Monat	2,00
9	Aufstellen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu gewerblichen Werbezwecken, pro Kfz. oder Anhänger	täglich wöchentlich monatlich	5,00 10,00 50,00
10	Aufstellen oder Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken je Fahrzeug	täglich monatlich	5,00 50,00

## III. Werbung

11	Bewegliche Außenwerbung a) Mittels Plakatträger je Person b) Mittels Werbefahrzeug, Lautsprecherwagen, Ausstellungswagen u.ä. Fahrzeuge, je Fahrzeug c) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen	täglich täglich	5,00 – 25,00 10,00 – 50,00 gebührenfrei
12	Verteilung von gewerblichen Druck- und Werbeschriften je Personen	täglich	5,00 - 25,00
13	Plakatierung Maximal 10 Plakate für zwei Wochen; für Plakatierung örtlicher Vereine können Ausnahmen genehmigt werden  Plakatierung anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen	je Erlaubnis	30,00  gebührenfrei
14	Werbeanlagen a) Mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers mit je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche (der Gehweg muss mindestens 1,50 m breit sein) b) Inanspruchnahme nur des Luftraumes mit je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche c) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht, bzw. aufgestellt sind, je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche d) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen	monatlich jährlich  monatlich jährlich täglich	5,00 50,00  5,00 50,00 1,00  gebührenfrei

